

Satzung



NATURSCHUTZGRUPPE
JETTINGEN E.V.

Präambel

Die NaturSchutzGruppe Jettingen e.V. möchte durch aktiven Umweltschutz mit entsprechenden Maßnahmen dazu beitragen, dass das Zusammenleben der Menschen mit den Tieren und Pflanzen erhalten und verbessert wird.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen „NaturSchutzGruppe Jettingen e.V.“. Der Verein hat seinen Sitz in 71131 Jettingen. Der Verein soll in das Vereinsregister in Böblingen eingetragen werden.

§ 2 Aufgaben des Vereins

Aufgabe des Vereins ist die Erhaltung und Förderung von Naturschutz, Umweltschutz und Landschaftspflege im Sinne des Naturschutzgesetzes und der Naturschutzgesetze der Länder, insbesondere des Schutzes der gesamten heimischen Tier- und Pflanzenwelt sowie die Förderung naturverbundener Landschaftsgestaltung. Die Aufgabe soll durch Schutz von Lebensräumen, durch Artenschutz und Wiederherstellung von neuen Lebensräumen, z.B. Feuchtgebiete und Vogelschutzgehölze verwirklicht werden. Der Verein will durch Beratung der Behörden, der Planungsstellen sowie durch Aufklärung der Bürger dazu beitragen, dass bestehende Missstände beseitigt und bessere Umweltbedingungen geschaffen werden. Der Verein will durch aktiven Umweltschutz mithelfen, dass eine bessere Lebensqualität für Menschen, Tiere und Pflanzen erreicht wird.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt im Rahmen der Vereinsaufgaben ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Ziele im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Vereinsämter sind Ehrenämter. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder haben einen Beitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Mitglieder des Vereins haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinen Anspruch auf etwaiges Vereinsvermögen, sie erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a) aktiven Mitgliedern
Aktives Mitglied kann jede Person werden, die im Verein aktiv mitarbeitet.
- b) Fördermitgliedern
Fördermitglied kann jede Person werden, die sich zwar nicht aktiv betätigt, jedoch die Ziele und den Zweck des Vereins fördern und unterstützen
- c) Jugendlichen

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Bei Jugendlichen unter 18 ist die Zustimmung des Erziehungsberechtigten erforderlich.

Der Beitritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird wirksam zum Ersten des Folgemonats. Die Vereinssatzung ist anzuerkennen.

Alle Mitglieder sind bei Vereinsaktivitäten über eine Haftpflicht- und Unfall-Versicherung abgesichert

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand und wird wirksam zum nächstfolgenden Jahresende. Die Mitgliedschaft endet im Falle des Todes sofort.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des geschäftsführenden Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es der Satzung des Vereins zuwider handelt.

§ 5 Mitgliederversammlung

Mindestens einmal jährlich findet eine Mitgliederversammlung statt. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand 4 Wochen zuvor im Gemeindeblatt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen.

Anträge und Einsprüche zur Tagesordnung müssen spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim 1. Vorsitzenden eingereicht werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder. Die Versammlung wird vom ersten Vorsitzenden geleitet, im Hinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden.

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind vom ersten Vorsitzenden zu unterschreiben.

Entlastung des Vorstands und des Kassiers durch die Mitgliederversammlung.

In der Mitgliederversammlung wird die Höhe des Mitgliedsbeitrages festgelegt.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand a) – e) besteht aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassier,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Jugendleiter

f) Beisitzer sind alle restlichen Aktiven

Aufgaben 1., 2. Vorsitzende

- Leitung und Organisation des Vereins und der Sitzungen
- Aktive Unterstützung der Vereinstätigkeiten und –Ziele.
- Genehmigung der vom Verein zu bezahlenden Rechnungen
- Verwaltung des Vereinsvermögens

Aufgaben Kassier

- Ordnungsgemäße Führung der Kassenbücher und Belege
- Verwaltung der Einnahmen (z.B. Beiträge, Spenden, Einnahmen aus Veranstaltungen)
- Verwaltung der Ausgaben (z.B. genehmigte Rechnungen, Einkäufe, Jugendarbeit)
- Es muss mindestens eine jährliche Kassenprüfung stattfinden.
- Veranstaltungskassen sind vor und nach der Veranstaltung durch einen Dritten zu prüfen.
- Führung der Mitgliederliste

Aufgaben Schriftführer und Pressewart

- Jeglicher Schriftverkehr
- Von ausgehenden Schriftstücken behält er eine Kopie
- Protokollführung der Sitzungen und Mitgliederversammlung.
- Führung des Terminkalenders

- Jegliche Veröffentlichungen

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliedschaft des Vorstandes kann einzeln widerrufen werden, wenn er das Vertrauen der Mitglieder nicht mehr besitzt. Ersatzwahlen müssen innerhalb von 3 Monaten stattfinden.

Die beiden Vorsitzenden gemeinsam sind die gesetzlichen Vertreter des Vereins im Sinne von § 26 abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Der Vorstand mit Beisitzern s. a) – g) beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder an der Abstimmung teilnimmt. Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergelegt, vom 1. Vorstand und dem Schriftführer unterschrieben und den Mitgliedern zugänglich gemacht. Die Haftung des Vorstands beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Eine Vergütung des Vorstands kann erfolgen.

§ 7 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer. Sie sollen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben zur jährlichen Mitgliederversammlung einen Rechnungsprüfungsbericht vorzulegen. Der Bericht wird im Protokoll festgehalten.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen. Mitglieder besitzen das Wahlrecht sowie das Antrags-, Stimm- und Rederecht auf Mitgliederversammlungen.

Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen sowie die zu leistenden Mitgliedsbeiträge pünktlich zu zahlen. Sie sind außerdem dazu verpflichtet, dem Verein Änderungen ihrer Postadresse, E-Mail-Adresse und Bankverbindung umgehend mitzuteilen.

§ 9 Satzungsänderung

Die Satzung kann nur von einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 2/3 (zwei Drittel) der erschienenen Mitglieder geändert werden. Eine Satzungsänderung ist rechtzeitig mit der Einladung zur Mitgliederversammlung anzukündigen.

§ 10 Vereinsauflösung

Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder notwendig. Sie ist nur möglich, wenn sie mit der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt worden ist.

Im Falle der Auflösung bzw. bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Jettingen, die es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 In Kraft treten

Die Satzung tritt durch die Gründungsversammlung in Kraft.

Jettingen, den 30.10.2009